

Gegenüberstellung Honorarprofessor/außerplanmäßiger Professor/Gastprofessor:

Außerplanmäßige Professur (s. § 119 BerlHG)

- **Adressaten:** Außerplanmäßige Professur kann Privatdozenten mit besonderen wissenschaftlichen Leistungen frühestens vier Jahre nach der Habilitation verliehen werden. Hauptberufliche Tätigkeit an ernennender Hochschule ist laut Berliner Hochschulgesetz (§ 119 S. 3 i.V.m. § 116 Abs. 1 S. 3) nicht möglich, lt. Promotionsordnung, § 6 Abs. 4 S. 2 (auf Beschluss der Fakultät können außerplanmäßige Professoren bei dauerhafter hauptberuflicher Beschäftigung an TU Dissertationen wie hauptamtliche Professoren begutachten) wird die Möglichkeit aber als gegeben angesehen (bei Widerspruch zwischen Berliner Hochschulgesetz und Promotionsordnung gilt das Gesetz als höherrangiges Recht; die entsprechende Regelung der Promotionsordnung ist nicht anwendbar). In den meisten anderen Bundesländern sind außerplanmäßige Professoren (im Unterschied zu Honorarprofessoren) gerade hauptberuflich an der ernennenden Hochschule tätig und haben als Privatdozenten wissenschaftliche Dauerstellen inne. Vor dem Hintergrund ist die o.g. Bestimmung der Promotionsordnung wahrscheinlich entstanden.
- **Verfahren:** Ernennung auf Vorschlag der Fakultät durch P mit Zustimmung Senatsverwaltung.
- **Rechte:** Mitglied der Hochschule als nebenberufliches Personal in der Statusgruppe der Professoren, aktives Wahlrecht, darf Titel „Professor“ führen.
- **Pflichten:** regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen.

Honorarprofessur (s. § 116 BerlHG)

- **Adressaten:** Honorarprofessur wird verliehen auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und einer mehrjährigen selbständigen Lehrtätigkeit an einer Hochschule. Habilitation und Lehrbefugnis sind nicht erforderlich. Üblicherweise sind Honorarprofessoren Persönlichkeiten aus Wirtschaft/ Verbänden/ Verwaltung, die regelmäßig an der Hochschule Lehre anbieten und deren Engagement mit dem Titel honoriert werden soll - der Begriff „Honorarprofessur“ nimmt auf die Ehrenamtlichkeit Bezug, ist aber kein Titel ehrenhalber wie der Dr. h.c. Honorarprofessoren dürfen ebenfalls nicht hauptberuflich an Uni tätig sein.
- **Verfahren:** Ernennung durch P nach Senatsbeschluss auf Vorschlag Fakultät (hochschulinterner Vorgang).
- **Rechte:** Mitglied der Hochschule als nebenberufliches Personal in der Statusgruppe der Professoren, aktives Wahlrecht, darf Titel „Professor“ führen.
- **Pflichten:** regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen.

Gastprofessoren (s. § 113 BerlHG)

- **Adressaten:** Professoren oder Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfüllen. Im Land Berlin weder Beamte auf Zeit noch tarifvertraglich befristet beschäftigt, sondern im freien Dienstverhältnis (eigenes Rechtsverhältnis sui generis) und ebenso wie Lehrbeauftragte durch Verwaltungsakt bestellt.
- **Verfahren:** Auswahl- und Bestellungsverfahren weiter nicht geregelt.
- **Rechte:** Mitglied der Hochschule in der Statusgruppe der Professoren (keine Regelung zur Haupt- oder Nebenberuflichkeit, da qua Amt keine Festlegung), aktives Wahlrecht, darf Titel „Professor“ führen.
- **Pflichten:** Wahrnehmung der Aufgaben von Professoren.